Antrag auf Unterstützung
von Opferzeugenbetreuungsprogrammen durch die
LANDESSTIFTUNG OPFERSCHUTZ

Landesstiftung Opferschutz
Augustenstr. 15

70178 Stuttgart

Nach §2 der Satzung der Landesstiftung Opferschutz gehört zum Satzungszweck der Stiftung neben der individuellen Unterstützung der Opfer von Gewalttaten auch die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Opferzeugenbetreuungsprogrammen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Es können nur Aktivitäten von Vereinen mit Sitz in Baden-Württemberg unterstützt werden.

Nach Abschnitt III der Zuwendungsrichtlinien kann eine Einrichtung, die Opfer von Straftaten berät, betreut oder im Strafverfahren begleitet, mit einer einmaligen Zuwendung von höchstens 10. 000 € unterstützt werden. Eine weitere Unterstützung ist nicht möglich.

Zuwendungen können in bis zu drei Jahresraten ausbezahlt werden, wobei die Auszahlung der zweiten und dritten Rate voraussetzt, dass die unterstützte Einrichtung die bestimmungsgemäße Verwendung der ersten bzw. zweiten Rate ausreichend nachweist.

In Kenntnis dieser Regelungen wird der nachstehende Antrag auf Unterstützung gestellt:

_____

_____

_____

_____

(Name, Sitz, Bankverbindung und genaue Anschrift des Vereins / der Organisation unter genauer Bezeichnung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen)

_____

_____

_____

Für welches Projekt wird eine Förderung beantragt (genaue Beschreibung der bereits ausgeübten oder der beabsichtigten Tätigkeit unter Angabe der Projektdauer und der bisherigen oder beabsichtigten Finanzierung des Projektes)?

_____

_____

Welche Fördersumme wird beantragt? _____

Dem Antrag ist eine aktuelle Satzung des Vereins/der Organisation beizufügen und aussagekräftige Unterlagen, die die Gemeinnützigkeit belegen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in